

Allgemeine Reparaturbedingungen der Schußmann Kranservice GmbH

1. Geltungsbereich, Allgemeines

- a) Diese Reparaturbedingungen gelten für alle Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen), die von der Schußmann Kranservice GmbH (im folgenden "Auftragnehmer") an Mobil- und Turmdrehkränen durchgeführt werden. Abweichende oder entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen. Bei einer kontinuierlichen Geschäftsbeziehung gilt die einmalige ausdrückliche Bezugnahme auf unsere Geschäftsbedingungen auch für zukünftige Vertragsabschlüsse. Ein separates Exemplar unserer Geschäftsbedingungen kann jederzeit in unserem Kundendienstbüro angefordert oder unter www.schusmann-kranservice.de/agb/ online eingesehen werden.
- b) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Reparatur trotz Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers ohne Vorbehalt ausführen.
- c) Änderungen des Vertrags oder ergänzende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

2. Nicht durchgeführte Reparatur

- a) Die für die Erstellung des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen sowie der zusätzliche Aufwand (einschließlich der Fehlersuchzeit, die als Arbeitszeit gilt) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere in den folgenden Fällen:
 - Der beanstandete Fehler trat während der Inspektion nicht auf,
 - Ersatzteile sind nicht beschaffbar,
 - Der Auftraggeber hat den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt,
 - Der Vertrag wurde während der Durchführung gekündigt.
- b) Der Reparaturgegenstand wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und gegen Erstattung der Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt, es sei denn, die durchgeführten Arbeiten waren nicht erforderlich.

3. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

Möchte der Auftraggeber vor der Ausführung der Reparatur einen Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisangaben, so muss dieser ausdrücklich angefordert werden. Ein Kostenvoranschlag ist nur dann verbindlich, wenn er schriftlich erstellt und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Abschluss des Vertrags eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- b) Unsere Vergütung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung sofort ohne Abzug von Skonto und netto zu zahlen, sofern nicht anders vereinbart wurde.
- c) Reklamationen zur Rechnung müssen vom Kunden schriftlich und spätestens vier Wochen nach Erhalt der Rechnung erfolgen.
- d) Ein Zurückbehaltungsrecht und das Recht zur Aufrechnung stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zudem darf der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.

5. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers bei Reparatur außerhalb des Werks des Auftragnehmers

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Reparaturpersonal während der Durchführung der Reparatur auf eigene Kosten zu unterstützen.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen speziellen Schutzmaßnahmen zum Schutz von Personen und Sachwerten am Reparaturort zu ergreifen. Zudem hat er den Reparaturleiter über geltende spezielle Sicherheitsvorschriften (wie z.B. Belehrungen für Fremdfirmen) zu informieren, soweit diese für das Reparaturpersonal relevant sind. Bei Verstößen des Reparaturpersonals gegen diese Sicherheitsvorschriften muss der Auftraggeber den Auftragnehmer umgehend benachrichtigen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Auftraggeber in Absprache mit dem Reparaturleiter dem betreffenden Mitarbeiter den Zugang zur Reparaturstelle verweigern.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten Unterstützung zu leisten, insbesondere in den folgenden Bereichen:
 - (1) Der Kunde stellt die erforderliche Anzahl geeigneter Hilfskräfte für die notwendige Dauer der Reparatur auf eigene Kosten zur Verfügung. Diese Hilfskräfte haben den Anweisungen des Reparaturleiters Folge zu leisten. Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für die Hilfskräfte. Sollte durch deren Tätigkeit ein Mangel oder Schaden entstehen, gelten die Regelungen gemäß Ziffer 10 oder Ziffer 11.
 - (2) Durchführung sämtlicher Bau-, Fundament- und Gerüstarbeiten sowie die Beschaffung der erforderlichen Baustoffe.
 - (3) Stellung der notwendigen Vorrichtungen, schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Materialien und Bedarfsgegenstände.
 - (4) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebsstrom, Wasser sowie der erforderlichen Anschlüsse.
 - (5) Sicherung der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen aller Art sowie Reinigung der Reparaturstelle.

- (6) Bereitstellung der erforderlichen Materialien und Durchführung aller weiteren Maßnahmen, die notwendig sind, um den Reparaturgegenstand einzustellen und eine vertraglich vereinbarte Erprobung durchzuführen.
- d) Die technische Unterstützung des Auftraggebers muss sicherstellen, dass die Reparatur unmittelbar nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber abgeschlossen werden kann. Falls besondere Pläne oder Anweisungen des Auftragnehmers erforderlich sind, wird dieser sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung stellen.
 - e) Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten nicht, so ist der Auftragnehmer nach Setzen einer Frist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die ihm obliegenden Aufgaben in Vertretung des Auftraggebers und auf dessen Kosten auszuführen. Darüber hinaus bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

6. Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk des Auftragnehmers

- a) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt der An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes – einschließlich Verpackung und Verladung, falls erforderlich – auf Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten. Andernfalls ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, den Reparaturgegenstand auf eigene Kosten zum Auftragnehmer zu liefern, und nach Abschluss der Reparatur holt der Kunde den Reparaturgegenstand ebenfalls beim Auftragnehmer ab.
- b) Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr.
- c) Auf Wunsch des Kunden wird der Hin- und gegebenenfalls der Rücktransport auf seine Kosten gegen versicherbare Transportgefahren, wie z. B. Diebstahl, Bruch oder Feuer, versichert.
- d) Während der Reparatur im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, den bestehenden Versicherungsschutz für den Reparaturgegenstand, beispielsweise in Bezug auf Feuer, Leitungswasser, Sturm- und Maschinenbruchversicherung, aufrechtzuerhalten. Auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann jedoch Versicherungsschutz gegen diese Risiken abgeschlossen werden.
- e) Bei Verzögerung der Übernahme durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Lagerung im eigenen Werk Lagergebühren zu erheben. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch an einem anderen Ort aufbewahrt werden. Die Kosten und das Risiko der Lagerung trägt der Auftraggeber.

7. Reparaturfristen, Reparaturverzögerungen

- a) Die Angaben zu den Reparaturfristen basieren auf Schätzungen und sind daher unverbindlich.
- b) Der Auftraggeber kann eine verbindliche Reparaturfrist nur dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau festgelegt ist und die Frist schriftlich als verbindlich vereinbart wurde.
- c) Die verbindliche Reparaturfrist gilt als eingehalten, wenn der Reparaturgegenstand bis zum Ablauf der Frist zur Abnahme durch den Auftraggeber bereitsteht oder – falls eine vertraglich vereinbarte Erprobung vorgesehen ist – diese durchgeführt werden kann.
- d) Verzögert sich die Reparatur aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen, insbesondere Streik oder Aussperrung, sowie durch unvorhersehbare Umstände, die der

Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wird die Reparaturfrist angemessen verlängert, sofern diese Hindernisse nachweislich einen erheblichen Einfluss auf die Fertigstellung der Reparatur haben. Dies gilt auch, wenn solche Umstände nach Eintritt des Verzugs des Auftragnehmers eintreten.

- e) Verursacht der Verzug des Auftragnehmers einen Schaden für den Auftraggeber, so ist dieser berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt 0,5 % des Reparaturpreises für jede volle Woche der Verspätung, jedoch insgesamt maximal 5 % des Reparaturpreises für den Teil des reparierten Gegenstands, der aufgrund der Verzögerung nicht rechtzeitig genutzt werden kann.
- f) Setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmen – nach Fälligkeit eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aufgrund von Verzug richten sich ausschließlich nach Ziffer 11, c dieser Bedingungen.

8. Abnahme

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Reparaturarbeiten abzunehmen, sobald ihm deren Abschluss mitgeteilt wurde und eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Erprobung des reparierten Gegenstands durchgeführt wurde. Stellt sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß heraus, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Mangel zu beheben. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzuschreiben ist. Bei einem unerheblichen Mangel kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
- b) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit der Mitteilung über den Abschluss der Reparatur als erfolgt.
- c) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für offensichtliche Mängel, es sei denn, der Auftraggeber hat die Geltendmachung eines bestimmten Mangels ausdrücklich vorbehalten.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen vor, bis alle Zahlungen aus dem Reparaturvertrag eingegangen sind. Es können zudem weitergehende Sicherungsvereinbarungen getroffen werden.
- b) Der Auftragnehmer hat ein Pfandrecht an dem Reparaturgegenstand des Auftraggebers, der ihm im Rahmen des Reparaturvertrags in seinen Besitz gelangt ist, zur Sicherung seiner Forderungen aus diesem Vertrag. Das Pfandrecht kann auch für Forderungen aus früheren Arbeiten, Ersatzteillieferungen und anderen Leistungen geltend gemacht werden, sofern diese im Zusammenhang mit dem Reparaturgegenstand stehen. Für weitere Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung gilt das Pfandrecht nur, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- c) Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht Eigentümer des reparierten Gegenstands ist, tritt er vorsorglich den Anspruch sowie die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Begleichung etwaiger Ansprüche Dritter an den Auftragnehmer ab und ermächtigt diesen, unwiderruflich im Namen des Auftraggebers zu handeln. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers, anstelle des Auftraggebers zu handeln, besteht jedoch nicht.

10. Gewährleistung

- a) Nach Abnahme der Reparatur haftet der Auftragnehmer ausschließlich für Mängel der Reparatur, wobei alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen sind, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 10.e. und Ziffer 11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beheben. Der Auftraggeber muss einen Mangel unverzüglich dem Auftragnehmer melden.
- b) Die Haftung des Auftragnehmers entfällt, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzuschreiben ist.
- c) Wird eine Änderung oder Instandsetzungsmaßnahme vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß und ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers durchgeführt, entfällt die Haftung des Auftragnehmers für die daraus resultierenden Folgen. In dringenden Fällen, in denen die Betriebssicherheit gefährdet ist oder unverhältnismäßig große Schäden abgewendet werden müssen – wobei der Auftragnehmer sofort informiert werden muss – oder wenn der Auftragnehmer eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung verstreichen lässt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen und vom Auftragnehmer die Ersatzkosten für die notwendigen Maßnahmen zu verlangen.
- d) Soweit die Beanstandung berechtigt ist, übernimmt der Auftragnehmer die unmittelbaren Kosten der Mängelbeseitigung, einschließlich der Kosten für das Ersatzteil und dessen Versand. Zudem trägt er die Kosten für den Aus- und Einbau sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Monteure und Hilfskräfte, einschließlich der Fahrtkosten, sofern dies keine unverhältnismäßige Belastung für den Auftragnehmer darstellt.
- e) Verstreicht eine dem Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmen – erfolglos, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Minderung. Dieses Minderungsrecht besteht auch in Fällen, in denen die Mängelbeseitigung nicht erfolgreich ist. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber ist nur dann möglich, wenn die Montage trotz der Minderung nachweislich für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

11. Sonstige Haftung des Auftragnehmers

- a) Haftungsausschluss: Wird ein vom Auftragnehmer gelieferter Gegenstand während der Reparatur durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, ist dieser verpflichtet, den Schaden nach seiner Wahl entweder auf eigene Kosten zu beheben oder einen Ersatzgegenstand zu liefern.
- b) Wenn der Auftragsgegenstand durch Verschulden des Auftragnehmers aufgrund unterlassener oder fehlerhafter Erfüllung von vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere der Anleitung zur Bedienung und Wartung des Auftragsgegenstandes – nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, gelten, mit Ausnahme weiterer Ansprüche, die Regelungen der Ziffern 10, 11a und 11c entsprechend.

c) Über die genannten Bestimmungen hinaus ersetzt der Auftragnehmer Schäden, einschließlich mittelbarer Schäden, unabhängig von der Art oder dem Rechtsgrund der Geltendmachung, nur in den folgenden Fällen:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- wenn nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe des vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

12. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers, unabhängig vom Rechtsgrund, verjähren nach zwölf Monaten. Für Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 11c gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen. Wenn der Auftragnehmer die Reparatur an einem Bauwerk vornimmt und dadurch dessen Mangelhaftigkeit verursacht, gelten ebenfalls die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Ersatzleistung des Auftraggebers

Wenn bei Reparaturarbeiten außerhalb des Betriebs des Auftragnehmers die vom Auftragnehmer bereitgestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge ohne Verschulden des Auftragnehmers beschädigt werden oder verloren gehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Schäden, die durch normale Abnutzung entstehen, sind hiervon ausgenommen.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a) Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen der im Vertrag festgelegten Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen.
- b) Falls eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung eine einvernehmliche Lösung zu finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- c) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen Vollkaufleuten ist das Gericht am Sitz des Auftragnehmer sowohl örtlich als auch sachlich zuständig. Eine Klage kann jedoch auch am Hauptsitz des Vertragspartners eingereicht werden.
- d) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Montageunternehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das für die Rechtsbeziehungen innerhalb des Landes zwischen inländischen Parteien maßgeblich ist.
- e) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Fragen der Rechtswirksamkeit, werden von einem ordentlichen Gericht entschieden.